



Modellfluggruppe Rigi

6343 Risch

STATUTEN

Revision vom 11. März 2024

Inhalt

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2. Vereinszweck.....	1
3. Mitgliedschaft	1
4. Organisation	3
5. Finanzen und Haftung.....	6
6. Statutenänderung und Auflösung.....	7
7. Schlussbestimmung.....	7

Abkürzungen:

MG Rigi	Modellfluggruppe Rigi
RMV	Regionaler Modellflugverband
SMV	Schweizerischer Modellflugverband
AeCS	Aero Club Schweiz
GV	Generalversammlung

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Die Modellfluggruppe Rigi, nachstehend MG Rigi genannt, ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff des ZGB
- 1.2. Die MG Rigi ist Mitglied im RMV und somit dem SMV sowie dem Dachverband, dem AeCS angeschlossen
- 1.3. Sitz der MG Rigi ist in 6343 Risch. Postadresse ist die Adressanschrift des Präsidenten
- 1.4. Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember des entsprechenden Jahres

2. VEREINSZWECK

- 2.1. Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für Regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften
- 2.2. Sie fördert den modellfliegerischen Nachwuchs
- 2.3. Sie fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene
- 2.4. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den obengenannten Zielen der MG Rigi identifiziert - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - kann Mitglied der Gruppe werden
- 3.2. Durch den Beitritt zu MG Rigi verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken. Es befolgt die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen und unterlässt alles was dem Ansehen oder dem Interesse der Gruppe schaden könnte

3.3. Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner
- Ehrenmitglieder

3.3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer Flugmodelle baut und fliegt. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Bis und mit dem 18. Lebensjahr haben sie zusätzlich den Status eines Juniors

3.3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied der MG Rigi kann jede natürliche Person werden, welche den Verein regelmässig unterstützt und fördert. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und fliegen nicht auf dem Fluggelände der MG Rigi. Sie werden an die GV eingeladen und können an Veranstaltungen teilnehmen. Passivmitglieder sind durch ihre Zugehörigkeit zur MG Rigi nicht automatisch Mitglieder des SMV oder AeCS und somit auch nicht versichert

3.3.3 Gönner

Gönner der MG Rigi kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft unterstützt. Der Betrag ist frei wählbar

3.3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied ist eine Einzelperson, die sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes zu Handen der Generalversammlung. Es hat den Status eines Aktivmitgliedes mit Stimm- und Wahlrecht, ist jedoch vom Mitgliederbeitrag der MG Rigi befreit. Falls Ehrenmitglieder weiterhin aktiv fliegen sind Mitgliederbeiträge gegenüber dem RMV, SMV und AeCS durch das Ehrenmitglied zu bezahlen

3.4. Aufnahme in die MG Rigi

Das Eintrittsgesuch erfolgt in jedem Fall schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular. Minderjährige müssen die Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters ausweisen. Provisorische Mitglieder sind Aktivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die durch den Vorstand provisorisch erteilte Mitgliedschaft wird nach Bestätigung durch die folgende GV zur Aktivmitgliedschaft, womit das Mitglied auch die entsprechenden Mitgliederrechte erhält.

Die definitive Aufnahme des provisorischen Mitglieds kann nur bei dessen persönlicher Anwesenheit an der GV erfolgen. Ist das provisorische Mitglied verhindert, kann bei zwingenden Gründen eine einmalige Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft um ein Jahr erfolgen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung beim AeCS.

3.5 Austritt / Mutation

Der Austritt eines Mitgliedes oder die Mutation der Mitgliedschaft kann nur auf schriftliches Gesuchs auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei das Gesuch vor dem 01.November eingereicht werden muss (Poststempel), damit eine termingerechte Abmeldung beim AeCS erfolgen kann. Bei zu später Einreichung des Austrittes sind die Jahresbeiträge für die MG Rigi, den RMV, den SMV und den AeCS für das folgende Jahr zu entrichten

3.6 Ausschluss

Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können auf dem Rechtsweg für die noch bestehenden Verpflichtungen belangt werden.

Mitglieder, welche die Statuten grob missachten, das Interesse der MG Rigi schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen zuhanden der GV rekurrieren.

4. ORGANISATION

4.1 Organe

Die MG Rigi besteht aus folgenden Organen:

- Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.2 Die Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen
- 4.2.2 Anträge, Beschwerden oder andere Geschäfte haben schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu erfolgen, damit der Vorstand darüber beraten kann. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden
- 4.2.3 Alle Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nur gültige Ja/Nein-Stimmen. Aus den gültigen Stimmen entscheidet die Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt.
Wahlen oder Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so muss diese mit 2/3 Mehrheit angenommen werden. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme Ziffer 6.2)
- 4.2.4 Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
 - b) Abnahme des Jahresberichtes erstellt vom Präsident
 - c) Abnahme der Jahresrechnung erstellt vom Kassier, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren und Decharge Erteilung
 - d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Gruppenbeitrags
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) Annahme und Änderung von Statuten und Reglementen, soweit diese nicht mit den vom AeCS, dem SMV und dem RMV aufgestellten obligatorischen Bestimmungen in Widerspruch stehen

i) Auflösung der MG Rigi

4.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, auf Schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder oder der Revisoren einberufen werden. Wird sie nicht vom Vorstand einberufen, so ist das Begehren schriftlich unter detaillierten Angaben der zu behandelten Traktanden beim Vorstand einzureichen

4.2.6 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

4.3. Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht mindestens aus einem Präsent, einem Kassier und einem Aktuar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid

4.3.2 Ein und dasselbe Vorstandsmitglied kann aber auch mehrere dieser Chargen Ausüben, sofern dies die Notwendigkeit erfordert

4.3.3 Dem Vorstand obliegen:

a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder Beschlüsse der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind

b) Ausarbeitung der für den Gruppenbetrieb nötigen Reglemente

c) die Durchsetzung der Statuten und Reglemente

d) die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung

e) die provisorische Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- 4.3.4 Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet. Auf Verlangen können für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte erstellt werden
- 4.3.5 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist
- 4.4 **Rechnungsrevisoren**
- 4.4.1 Die MG Rigi hat zwei durch die GV auf die Zeitdauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig
- 4.4.2 Beide Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung aufgrund der Buchungen, Konten und Belege. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht über die Prüfung und stellen den entsprechenden Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung. An der GV muss mindestens einer der beiden Rechnungsrevisoren anwesend sein, damit allfällige Auskünfte an Mitglieder erteilt werden können

5. FINANZEN UND HAFTUNG

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MG Rigi bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - den Erträgen aus Veranstaltungen
 - den Zuwendungen Dritter
 - dem Vereinsvermögen
- 5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV jährlich unter Berücksichtigung des Budgets auf Antrag des Vorstandes festgelegt
- 5.3 Für nicht vorhersehbare und damit nicht budgetierbare Ausgaben verfügt der Vorstand jährlich über einen Kompetenzbetrag von CHF 1'000.00
- 5.4 Für die Verpflichtungen der MG Rigi haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

- 5.5 Gewinne welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden

6. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- 6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt
- 6.2 Der Antrag zur Auflösung der MG Rigi muss an einer Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Auflösung benötigt mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 6.3 Wird die MG Rigi aufgelöst, geht das Vermögen an den RMV 3 über. Dieser verwaltet während 10 Jahren diesen Betrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet der aufgelösten Gruppe nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung verfällt das Vermögen zugunsten des RMV 3

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten wurden anlässlich der 46. GV vom 11. März 2024 revidiert. Sie ersetzen alle früheren Versionen

Gestützt auf Artikel 60 des Zivilgesetzbuchens (ZGB, SP 210) und die Annahme durch die GV vom 11. März 2024 werden vorliegende Statuten ab diesem Datum in Kraft gesetzt

Präsident

Roman Reding

Aktuar, Vizepräsident

Reto Steiner